

§ 43 K-LSchG

K-LSchG - Kärntner landwirtschaftliches Schulgesetz 1993 - K-LSchG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 15.12.2020

III. Hauptstück

Bestimmungen über die Ordnung
von Unterricht und Erziehung in den
Berufs- und Fachschulen

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 43

Abgrenzung

Die Bestimmungen dieses Hauptstückes gelten nicht für die privaten Berufs- und Fachschulen im Sinne des§ 1, denen das Öffentlichkeitsrecht nicht verliehen wurde.

In Kraft seit 25.02.1993 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at